



KBEHV / ACBHG

Kantonalbernischer Eishockey-Verband / Association Cantonale Bernoise de Hockey sur Glace



REGLEMENT

INTERKANTONALER CUP DES KBEHV

Art. 1 Zweck

Der Cup hat den Zweck, den Eishockeysport im Rahmen der Kantonalverbände zu fördern. Der Cup wird durch den Kantonalbernischen Eishockeyverband (KBEHV) organisiert.

Art. 2 Teilnahme

Der Cup ist für alle Mannschaften der 3. und 4. Liga offen.

Art. 3 Anmeldung / Kosten

Allen Mitgliedern der am Cup angeschlossenen Kantonalverbände werden rechtzeitig vor der jährlichen Delegiertenversammlung des KBEHV Anmeldeformulare zugestellt. Anmeldeschluss ist jeweils zwei Wochen vor dem Tag der Delegiertenversammlung des KBEHV. Die Anmeldegebühr pro Mannschaft beträgt Fr. 30.00 bis Fr. 100.00. Sie wird durch den Vorstand festgelegt

Art. 4 Auslosung

- 1) Die Auslosung einer eventuellen Vorrunde und der 1. Hauptrunde findet anlässlich der Delegiertenversammlung des KBEHV statt. Alle folgenden Auslosungen erfolgen durch den Verantwortlichen des KBEHV für den Cup.
- 2) Die ausgelosten Paarungen für die erste Runde werden zusammen mit den Weisungen den Klubs schriftlich mitgeteilt. Alle weiteren Auslosungen und Mitteilungen werden auf der Homepage des KBEHV veröffentlicht.
- 3) Klubs mit Spielrecht auf Kunsteisbahnen werden in der Vor- und Hauptrunde gesetzt. In diesen Runden wird die Auslosung, wenn möglich, nach regionalen Gesichtspunkten vorgenommen.

Art. 5 Leitung

Verantwortlich für die Durchführung des Cup ist der KBEHV, bzw. dessen Vorstandsmitglied, das mit der Durchführung des Cups beauftragt ist. Die Entscheidungen dieses Verantwortlichen sind endgültig.

Art. 6 Rahmendaten

Die Rahmendaten für die einzelnen Spielrunden werden durch den Verantwortlichen für den Cup festgelegt sobald die Zahl der am Cup teilnehmenden Mannschaften bekannt ist.

Art. 7 Rangprämien

- 1) Die Rangprämien werden durch den Vorstand des KBEHV festgelegt.
- 2) An die zuletzt ausgeschiedene Mannschaft der unteren 4. Liga wird ein Bergpreis ausbezahlt. Erreichen mehrere Mannschaften der 4. Liga die gleiche Runde, so wird der Bergpreis zu gleichen Teilen aufgeteilt.

Art. 8 Erinnerungspreis

Die Finalisten erhalten einen Erinnerungspreis (definitiv).

Art. 9 Ausfallende Spiele

Nach Ablauf der festgesetzten Spieldaten werden nicht ausgetragene Spiele ausgelost. Zur Auslosung wird kurzfristig aufgeboten. Erscheint kein Vertreter der Mannschaften zur Auslosung, so verliert der Platzclub mit 0:5 Toren forfait.

Art. 10 Regelungen

Die Cupspiele dürfen nur gemäss SIHF Reglement: 1.1 Spielbetrieb im Nachwuchs- und Amateursport und 1.4 System 2 Spieler Registrierung ausgetragen werden.

Art. 11 Schiedsrichter

- 1) Für die Spielleitung sind ausschliesslich lizenzierte Schiedsrichter aufzubieten.
- 2) Für das Aufbieten der Schiedsrichter ist mit Ausnahme des Finalspieles der Platzclub verantwortlich. Zuständig ist der für die entsprechende Mannschaft zugeteilte Mitarbeiter der Schiedsrichterkommission Zentralschweiz.
- 3) Die Aufbietung der Schiedsrichter für die Finalspiele erfolgt durch den Verantwortlichen des KBEHV für den Cup.
- 4) Die Originale der Spielberichte und allfällige Rapporte sind durch die Schiedsrichter sofort nach Spielende dem Cupverantwortlichen des KBEHV zuzustellen.

Art. 12 Finanzielles

- 1) Die Anmeldegebühr ist bis am Tage des Anmeldeschlusses zu überweisen. Muss eine Nachfrist gesetzt werden, so ist eine Behandlungsgebühr von Fr. 10.00 zu bezahlen. Ein weiterer Zahlungsverzug wird als Rückzug der Mannschaft betrachtet.

2) Der Heimclub übernimmt die Platzkosten (Eisbahnmiete, Propaganda, etc.) Der Gastclub übernimmt die Kosten der eigenen Reise (inkl. allfällige Verpflegungskosten). Die Schiedsrichterkosten werden von beiden Clubs je zur Hälfte übernommen.

3) Übersteigen die Matcheinnahmen die Kosten für die Platzmiete und die Schiedsrichter, bezahlt der Platzclub beide Schiedsrichter.

4) Gegenseitiges Einverständnis vorbehalten, können andere finanzielle Vereinbarungen getroffen werden.

Art. 13 Resultatmeldung

Die Resultate der durchgeführten Spiele sind telefonisch, per Fax oder Mail durch den Heimclub innert 24 Stunden dem Cupverantwortlichen zu melden.

Art. 14 Genehmigung

Dieses Reglement wurde durch den Vorstand des KBEHV an seiner Sitzung vom 20. April 2006 in Ostermündigen, Art. 10 durch die Delegierten der Delegiertenversammlung vom 20.05.2017 in Thun genehmigt. Es tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzt alle früheren Ausgaben.

Kantonalbernischer Eishockey-Verband

Der Präsident

Der Cup-Verantwortliche

Thomas Scheuner

Edelbert Zengaffinen

Oberbalm, 20. Mai 2017